

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2014/32

Xanten, 13.08.2014

28. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage hier: Kanal in den zwei Stichwegen der Straße Alter-Rhein-Weg im Bebauungsplan 182 L im Ortsteil Xanten-Beek	2 – 3
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Grundeigentum, 003 K 015/14	3 – 4

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:
Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232
Erscheinungsweise: nach Bedarf
Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.
Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten,
Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).
Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Dams, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmtter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Bäckerei Küppers, Inh. Georg Wloch, Hauptstraße 5; Wardt: Freizeitzentrum Xanten GmbH, Strohweg 2

Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten – DBX
Anstalt öffentlichen Rechts

Bekanntmachung

für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Gemäß § 9 der Entwässerungssatzung des Dienstleistungsbetriebes Stadt Xanten vom 15.09.2006 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der

Kanal in den zwei Stichwegen der Straße Alter-Rhein-Weg im Bebauungsplan 182 L im Ortsteil Xanten-Beek

betriebsfertig hergestellt worden ist.

Gemäß § 9 der o. g. Satzung wird darauf hingewiesen, dass jeder Anschlussberechtigte verpflichtet ist, sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser dort anfällt.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist der Anschlusszwang rechtswirksam geworden mit der Maßgabe, dass für den Anschluss an den Schmutzwasserkanal die auf den Grundstücken notwendigen Entwässerungseinrichtungen so zu erstellen sind, dass das Abwasser zukünftig in das Kanalsystem geleitet wird.

Die bebauten Grundstücke sind innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung an den öffentlichen Kanal anzuschließen.

Die Herstellung der Grundstücksanschlüsse vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze sind im Zusammenhang mit der Kanalverlegung vorgenommen worden. Die Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken sind von den Grundstückseigentümern selbst zu erstellen. Die Einrichtungen werden vom Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten entsprechend § 13 der Entwässerungssatzung abgenommen. Die ordnungsgemäße Fertigstellung der Einrichtungen kann auch durch Vorlage einer Unternehmerbescheinigung Abwasser durch den Grundstückseigentümer nachgewiesen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Abnahme durch den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten nur erfolgen kann, wenn so rechtzeitig informiert wurde, dass bei noch offenen Leitungsgräben die Anschlussleitungen überprüft werden können.

Das Niederschlagswasser von befestigten Oberflächen kann auf den Grundstücken verrieselt werden (Untergrundverrieselung). Die Untergrundverrieselung des Niederschlagswassers stellt eine Einleitung in das Grundwasser dar. Dafür ist nach § 18 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 25 Landeswassergesetz NW eine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich, die durch die Grundstückseigentümer beim Landrat des Kreises Wesel – Fachbereich Wasserwirtschaft – über den Dienstleistungsbetrieb Stadt Xanten zu beantragen ist.

Es wird darauf verwiesen, dass die Einleitung von Niederschlagswasser in den Schmutzwasserkanal eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die nach der Entwässerungssatzung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden kann.

Xanten, 11.08.2014

gez.

Reintjes
Vorstand

003 K 015/14



AMTSGERICHT RHEINBERG

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 30.10.2014 um 08:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Xanten Blatt 1504A eingetragene

Einfamilienreiheneckhaus mit PKW- Doppelgarage in Xanten, Kiebitzweg 8

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Xanten, Flur 10, Flurstück 1164, Gebäudefläche, Wohnen, Kiebitzweg 8,
groß: 321 m²

Gemarkung Xanten, Flur 10, Flurstück 1472, Erholungsfläche, Kiebitzweg, groß: 318 m²
versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um ein Einfamilienreiheneckhaus nebst PKW-Doppelgarage, Baujahr ca. 1984, ca. 135 m² Wohnfläche, Wärmepumpenheizung.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2014 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf

a) Flurstück 1164 : 190.622 EUR

b) Flurstück 1472 : 47.378 EUR

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 05.08.2014

gez.

Burike
Rechtspflegerin